

# **Benutzungsordnung für den Jugendtreff der Gemeinde Bernhardswald**

Die Gemeinde Bernhardswald erlässt aufgrund Art. 21, 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende Benutzungsordnung:

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Der Jugendtreff ist eine Einrichtung der Gemeinde Bernhardswald. Der Jugendtreff befindet sich in der Kreuther Str. 24 a, 93170 Bernhardswald. Die Benutzungsordnung regelt Zutritt und Benutzung des Jugendtreffs.
- (2) Der Jugendtreff wird als offener Kinder- und Jugendtreff betrieben. Er dient der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde Bernhardswald gemäß § 11 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buchs – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und ist für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahren geöffnet. Die Benutzung ist freiwillig.
- (3) Der Zutritt richtet sich nach § 3 Abs. 1.
- (4) Die Benutzungsordnung ist bindend und gilt für alle Besucherinnen und Besucher des Jugendtreffs mit Betreten der Flächen, die in den Lageplänen der Anlage 1 und 2 zu dieser Benutzungsordnung gerötet sind. Dies sind insbesondere die Innenräumen des Jugendtreffs (einschließlich des beweglichen und unbeweglichen Inventars), die gesamten zu der Einrichtung gehörenden Außenanlagen (einschließlich Außenfassade) und das Freigelände (Zufahrt, Parkplätze, Vorplatz des Jugendtreffs, Grünflächen) sowie allen Anlagen des TSV Bernhardswald, die Jugendtreffbesucher/innen während der Öffnungszeiten des Jugendtreffs mitbenutzen dürfen (Grünflächen, Fußballplatz, Inlineskate-Arena).
- (5) Der TSV Bernhardswald ist als Eigentümer des Vereinsheims, in das der Jugendtreff integriert ist, unentgeltlich befugt, Vorstandssitzungen im Jugendtreff abzuhalten, soweit der Sitzungstag nicht auf einen Öffnungstag des Jugendtreffs fällt. Es gilt § 3.
- (6) Im Übrigen steht der Jugendtreff weder entgeltlich noch unentgeltlich offen für private, gewerbliche, politische und sonstige zweckfremde Veranstaltungen und Nutzungen.

## § 2 Öffnungszeiten des Jugendtreffs

(1) Der Jugendtreff hat wie folgt geöffnet:

- |                                      |                              |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) Kindertreff (bis 12 Jahre):       | Mittwoch 15:00 bis 17:00 Uhr |
| b) Jugendtreff (ab 13 bis 27 Jahre): | Mittwoch 17:00 bis 19:00 Uhr |

(2) Die Öffnungszeiten des Jugendtreffs orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen sowie jungen Volljährigen. Vorübergehende Änderungen in den Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.

## § 3 Hausordnung

(1) Zutritt, allgemeine Nutzungsgebote

- a) Der Zutritt zum Jugendtreff ist Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 27 Jahren gestattet, die Gemeindeangehörige im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sind (GO). Besucherinnen und Besucher, die keine Gemeindeangehörigen sind, haben nur Zutritt, wenn sie von gemeindeangehörigen Besucherinnen und Besucher mitgebracht und entweder vom / von der Jugendtreffleiter/in (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) oder, soweit dieser nicht die Aufsicht nach § 5 führt, durch die anwesende/n Aufsichtsperson/en gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d) zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt mündlich.

Der Zutritt zum Kindertreff ist für Kinder, die noch nicht 13 Jahre alt sind, gestattet.

Der Zutritt zum Jugendtreff ist Jugendlichen ab 13 Jahren und jungen Volljährigen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, gestattet.

- b) Unter Alkohol- und Betäubungsmittelinfluss stehende Personen und Personen, die Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) mit sich führen oder während des Besuchs des Jugendtreffs an sich bringen, haben keinen Zutritt zum Jugendtreff oder werden vom Jugendtreff verwiesen.
- c) Tiere haben keinen Zutritt zum Jugendtreff.
- d) Die vorgenannten Besucherinnen und Besucher haben die gleichen Rechte und Pflichten, unabhängig vom Alter, Geschlecht, Nationalität und Religions- oder Konfessionszugehörigkeit.
- e) Die Besucher bilden eine Gemeinschaft, daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Ordnung, gegenseitiger Rücksichtnahme und Eigenverantwortlichkeit.
- f) Alle Besucher müssen sich darüber bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen des Jugendtreffs mitbestimmen. Dabei wird auf eine gute Beziehung zu den Anwohnern besonders großer Wert gelegt.

(2) Regeln

Die Besucher verpflichten sich zur Einhaltung folgender Regeln:

- a) Keine Verletzende und beleidigende Äußerungen:  
Verletzende und beleidigende Äußerungen jeglicher Art sind zu unterlassen.
- b) Keine Gewalt:  
Gewaltausübung jeglicher Art ist zu unterlassen.
- c) Keine Sachbeschädigung:  
Sachbeschädigungen sind zu vermeiden. Auf § 6 wird verwiesen.
- d) Mitnahme und Ausleihe von Jugendtreffeigentum:  
Ohne Zustimmung der unter § 4 Abs. 1 Buchst. b) und d) genannten Personen darf das Inventar des Jugendtreffs weder vorübergehend noch dauerhaft aus dem Jugendtreff entnommen oder mitgenommen werden.

Das Ausleihen des CD-Players, der Spielkonsole oder anderen Gegenständen des Jugendtreffs zur Freizeitgestaltung (z.B. Fußball) bedarf der Zustimmung der unter § 4 Abs. 1 Buchst. b) und d) genannten Personen und geschieht über ein Pfandsystem. Pfand ist dabei entweder der Personalausweis, ein Schlüssel, der Geldbeutel oder das Handy. Der ausgeliehene Gegenstand ist das Einrichtungstagebuch gemäß § 5 Abs. 4 einzutragen, in das auch der Name, Anschrift, Handynummer und E-Mail-Adresse des Ausleihers einzutragen sind.

Beschädigte Leihgegenstände sind vom Ausleiher unverzüglich auf seine Kosten zu ersetzen. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Wege der Ersatzvornahme eine Ersatzbeschaffung, Reparatur usw. zu tätigen und die Kosten hierfür dem Ausleiher in Rechnung zu stellen.

- e) Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehen Parkflächen abgestellt werden.

(3) Verbote

- a) Rauchverbot:  
Aufgrund des §§ 2 und 3 des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) ist der Verzehr und Verkehr aller Erzeugnisse und Behältnisse gemäß § 10 des Jugendschutzgesetzes verboten. Darunter fallen insbesondere Tabakwaren, nikotinhaltige und nikotinfreie Erzeugnisse (wie Zigaretten, elektronische Zigaretten und Sishas usw.) und deren Behältnisse.
- b) Alkohol- und Betäubungsmittelverbot:  
Der Verzehr und Verkehr von und mit Alkohol und Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) jeglicher Art ist verboten.
- c) Gewinnspielverbot:  
Spiele mit Geldeinsatz als Gewinn sind verboten. Im Übrigen wird auf die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes verwiesen.
- d) Waffenverbot:  
Das Tragen, Mitbringen und der Gebrauch von Waffen im Sinne des Waffengesetzes (WaffG) sind verboten.

- e) Werbeverbot:  
Werbung jeglicher Art, auch politische Werbung und Betätigung für Parteien, Wählergruppen und Interessensgruppen, ist verboten.

(4) Gebot zur Lärmvermeidung:

- a) Angemessene Lautstärke während der Öffnungszeiten:  
Im gesamten Jugendtreff (§ 1 Abs. 4) ist eine angemessene Lautstärke während der Öffnungszeiten zu wahren. Sind ausnahmsweise z. B. in den Innenräumen des Jugendtreffs laute Geräusche nicht zu vermeiden, so ist auf höchstmögliche Schalldämmung vor allem geschlossene Fenster und Türen) zu achten.
- b) Lärmendes Verhalten im Umfeld des Jugendtreffs vor Öffnung und nach Schließung des Jugendtreffs ist untersagt.
- c) Kraftfahrzeuge aller Art sind bei An- und Abfahrten möglichst niedertourig zu fahren. Unnötiges Laufenlassen der Motoren, sowie unnötiges Herumfahren ist zu unterlassen.

(5) Gebot zu schonendem und pfleglichem Umgang

Mit allen Bestandteilen des Jugendtreffs nach § 1 Abs. 4 ist pfleglich und schonend umzugehen. Mit Energie und Wasser ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Mit Beginn der Heizperiode ist die Heizung zu bedienen und die Wasserleitungen gegen Frostschäden zu sichern.

(6) Reinigungsgebot

Der Jugendtreff ist nach jeder Öffnungszeiten besenrein zu verlassen. Alle Anwesenden haben sich an den Reinigungsarbeiten zu beteiligen. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(7) Öffnungsende / Schließung des Jugendtreffs

Bei Öffnungsende des Jugendtreffs sind vor Verlassen des Jugendtreffs die benutzten Räume auf mögliche Brandherde zu überprüfen, die Beleuchtungsanlagen auszuschalten und alle Fenster und Türen zu fest verschließen. Die Haupteingangstür zum Jugendtreff ist abzuschließen.

(8) Meldepflicht

Unfälle, Sachbeschädigungen, Gewalthandlungen und alle Verstöße gegen die oben stehenden Vorschriften des § 3 (Hausordnung) sind unverzüglich dem/der Jugendtreffleiter/in (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) oder der jeweilig anwesenden Aufsichtsperson (§ 4 Abs. 1 Buchst. d) mitzuteilen.

## § 4 Hausrecht und Ausübung des Hausrechts

- (1) Die Ausübung des Hausrechts steht folgenden Personen zu:
- a) dem ersten Bürgermeister der Gemeinde Bernhardswald und im Vertretungsfall seinem Stellvertreter/-in
  - b) dem/der Jugendpfleger/in, der/die den Jugendtreff als hauptberufliche pädagogische Fachkraft betreut und die Aufsicht gemäß § 5 führt (Jugendtreffleiter/in),
  - c) der oder dem mit den Angelegenheiten der Jugendarbeit und des Jugendtreffs beauftragten Beschäftigten der Gemeinde Bernhardswald,
  - d) die von den Personen nach Buchst. a) und c) im Einvernehmen mit dem/der Jugendtreffleiter/in nach Buchst. b) mit der Aufsichtsführung gemäß § 5 beauftragte/n volljährige/n Person/en (Aufsichtsperson/en).
- (2) Den Anweisungen der unter § 4 Abs. 1 genannten Personen zum Vollzug dieser Benutzungsordnung insbesondere des § 3 ist stets Folge zu leisten.
- (3) Verstöße gegen die Benutzungsordnung sind von den in Abs. 1 zur Ausübung des Hausrechts befugten Personen wie folgt zu ahnden:
- a) Bei einfachen Verstößen und erstmaliger Nicht-Befolgung von Anweisungen nach Abs. 2 sind mündliche Verwarnungen, gegebenenfalls unter Androhung eines befristeten Hausverbotes, auszusprechen.  
Darunter fallen zum Beispiel der erstmalige Verstoß gegen die allgemeinen Nutzungsgebote (§ 3 Abs. 1 Buchst. d) bis f), die Gebote gemäß § 3 Abs. 4 bis 7 und § 3 Abs. 8 oder von Art und Schwere vergleichbare Verstöße gegen Regeln gemäß § 3 Abs. 2.
  - b) Grobe Verstöße sind sofort mit befristetem Hausverbot und dem Verweis aus der Einrichtung zu belegen. Das befristete Hausverbot wird mündlich erteilt.  
Darunter fallen alle erstmaligen Verstöße gegen die Verbote gemäß § 3 Abs. 3 oder von Art und Schwere vergleichbare Verstöße gegen die Regeln gemäß § 3 Abs. 2 oder auch wiederholte Verstöße gegen Gebote (§ 3 Abs. 1 d) bis f) und Abs. 3 bis 7) und sonstige von Art und Schwere vergleichbare Verstöße.  
  
Name und Anschrift der Person, gegen die das Hausverbot ausgesprochen wurde, sowie Anfang und Ende des Hausverbotes sind im Einrichtungstagebuch (§ 5 Abs. 3) zu vermerken.
  - c) Von allen schweren Verstößen – dies sind wiederholt auftretende grobe Verstöße nach Buchstabe b - sowie von allen Verstößen gegen gesetzliche Verbote sind die unter § 4 Abs. 1 Buchst. a) und c) genannten Personen schriftlich zu unterrichten. In diesen Fällen wird die Gemeinde Bernhardswald schriftlich die geeigneten Maßnahmen bis hin zur Erteilung eines unbefristeten Hausverbotes anordnen. Ein unbefristetes Hausverbot wird an der Mitteilungstafel (§ 5 Abs. 4) des Jugendtreffs veröffentlicht.

- (4) Die oder der Betroffene hat der unter § 4 Abs. 3 erteilten Sanktion Folge zu leisten. Der oder die Betroffene kann im Falle der § 4 Abs. 3 Buchst. a) und b) bis zum nächsten Öffnungstag des Jugendtreffs beim/bei der Jugendtreffleiter/in widersprechen und eine Aufklärung in mündlicher Form verlangen. Im Falle des § 4 Abs. 3 Buchst. c) gelten die in der Anordnung genannten Rechtsmittel.

## **§ 5 Aufsicht**

- (1) Während der gesamten Öffnungszeit des Jugendtreffs führen entweder der/die Jugendtreffleiter/in (§ 4 Abs. 1 Buchst. b) und / oder die Aufsichtsperson/en gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. d) die Aufsicht.
- (2) Die Aufsicht umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung,
  - b) Vollzug der Benutzungsordnung gemäß § 4,
  - c) Beantwortung von Fragen zur Benutzungsordnung,
  - d) Führung des Einrichtungstagebuches gemäß Abs. 3,
  - e) Führung der Mitteilungstafel gemäß Abs. 4
  - f) Ausgabe von Spiel- und Bastelmaterial,
  - g) Erklärung der Funktionsweise von Spielen und Spielgeräten,
  - h) Ausleihe von Jugendtreffeigentum gemäß § 3 Abs. 2,
  - i) Entgegennahme von Meldungen gemäß § 3 Abs. 8 und Weitergabe an die Personen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a) und c),
  - j) Mitteilung an die Gemeindeverwaltung über notwendige Beschaffungen,
  - k) Anregung über die Notwendigkeit zur Änderung oder Ergänzung der Benutzungsordnung gegenüber den Personen gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a) und c)
  - l) sowie sonstige sich aus der Ausübung des Hausrechts und der Aufsicht ergebenden Aufgaben.

Die Aufsicht umfasst nicht die Aufgaben der Personensorge für die Besucherinnen und Besucher des offenen Jugendtreffs nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch nicht einzelne Aufgaben hieraus. Eine Übertragung von Aufgaben der Personensorge auf die gemäß Abs. 1 aufsichtführenden Personen ist nicht möglich. Sie ist nicht Teil der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

- (3) In das Einrichtungstagebuch sind mindestens alle mit der Ausübung des Hausrechts gemäß § 4 und die Führung der Aufsicht nach Abs. 2 Buchst. b) h) und i) auftretenden Vorkommnisse einzutragen sind. Jeder Tageseintrag schließt mit dem Namen, Vornamen, Datum und Unterschrift der Person nach Abs. 1 ab. Das Einrichtungstagebuch kann von den Personen nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) und c) und öffentlichen Hoheitsträgern wie der Polizei oder dem Jugendamt jederzeit eingesehen werden.
- (4) Am Eingang zum Jugendtreff ist eine Mitteilungstafel für wichtige Mitteilungen an die Besucherinnen und Besucher angebracht.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Aufenthalt der Besucherinnen und Besucher in dem Jugendtreff erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Besucherinnen und Besucher bzw. deren gesetzliche Vertreter haften für alle im Rahmen ihrer Jugendtreffbenutzung verursachten Schäden, die ihnen selbst, Dritten oder an Bestandteilen des Jugendtreffs gemäß § 1 Abs. 4 entstehen. Der Schadensausgleich erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Für mitgebrachte persönliche Gegenstände sowie die Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Im Übrigen haftet die Gemeinde Bernhardswald bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 7 Benutzungsentgelt**

- (1) Für die Benutzung des Jugendtreffs und die Teilnahme am regelmäßigen Benutzungsangebot werden keine Kosten erhoben.
- (2) Dies gilt nicht für spezielle Aktionen, Angebote und Ferienprogramme, die über das regelmäßige Benutzungsangebot hinausgehen. Dafür wird von den Teilnehmern eine Teilnahmegebühr erhoben, die sich nach den tatsächlich entstehenden Kosten ermittelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernhardswald, den 14.08.2017

Gemeinde Bernhardswald



Werner Fischer  
Erster Bürgermeister







**Anlage 2 - Ben.ordn. Jugendtreff**

M: 1:1.000



**GEMEINDE BERNHARDSWALD**  
 Rathausplatz 1  
 93170 Bernhardswald  
 Tel.: 09407/9406-0  
 Fax: 09407/9406-28

Erstellt von  
**Friederike Kirsch**

Erstellungsdatum  
**22.05.2017**

Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen

Geobasisdaten © Landesvermessungsverwaltung  
 Darstellung des Flurkatasters als Eigentümernachweis nicht geeignet.